

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 2, § 83
Abs. 1; BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1

Leitsätze:

1. Kosten, die einer Gewerkschaft als Veranstalter einer Schulung i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG durch die jeweilige konkrete Schulung entstehen, können anteilig auf die Schulungsteilnehmer umgelegt werden, wenn sie von den Generalunkosten der veranstaltenden Gewerkschaft abgrenzbar sind.
2. Dazu zählen auch Honoraraufwendungen für eigene Referenten oder die des Deutschen Gewerkschaftsbundes, wenn eine entsprechende Lehrtätigkeit weder zu den Haupt- noch zu den Nebenpflichten des Referenten aus dessen Arbeitsverhältnis gehört (Bestätigung und Weiterentwicklung von BAG AP Nr. 11 zu § 40 BetrVG 1972).

Aktenzeichen: 6 ABR 70/76

Beschluß des BAG vom 3. April 1979

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 70/76
6 Ta BV 21/76 München

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 3. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Gehringer beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 14. Juni 1976 - 6 Ta BV 21/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

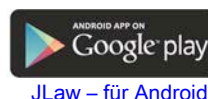
I. Die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (NGG) veranstaltete im Winter 1972/73 in Eggenfelden fünf jeweils ganztägige Schulungen für Betriebsratsmitglieder, in denen abschnittsweise das Betriebsverfassungsgesetz 1972 behandelt wurde. Referenten waren Angestellte der veranstaltenden Gewerkschaft und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Antragsteller zu 2) ist Jugendvertreter, die übrigen Antragsteller gehören dem aus neun Personen bestehenden Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin an. Aufgrund eines Beschlusses des beteiligten Betriebsrats haben die Antragsteller zu 1), 3), 6) und 7) an allen Schulungen teilgenommen, der Antragsteller zu 4) an allen mit Ausnahme der Schulung am 8. März 1973, der Antragsteller zu 2) hat die Schulungen am 16. November und 12. Dezember 1972 und am 8. März 1973 besucht, die Antragstellerin zu 5) hat am 18. Oktober und am 16. November 1972 teilgenommen und der Antragsteller zu 8) an allen Schulungen ausgenommen am 23. Januar 1973. Die unterschiedliche Häufigkeit der Teilnahme beruhte auf der Aufgabenverteilung der Antragsteller im Betriebsrat.

Die Antragsgegnerin stellte die Antragsteller jeweils für die Dauer der Schulungen frei, zahlte den Lohn und erstattete die den Teilnehmern entstandenen Kosten der Schulung mit Ausnahme der Kursgebühr, die die veranstaltende Gewerkschaft mit 5,-- DM pro Schulungstag beziffert hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Kosten der Schulungsreihe schlüsseln sich nach Angabe der veranstaltenden Gewerkschaft wie folgt auf:

1. Referentenkosten	1.500,-- DM
2. Spesen	295,15 DM
3. Fahrtkosten für auswärtige Referenten	57,15 DM
4. Porto für Einladungsschreiben	122,-- DM
Gesamtkosten:	<u>1.971,30 DM.</u>

Bei einer Gesamtzahl von 371 Teilnehmern hat die veranstaltende Gewerkschaft pro Teilnehmer und Schulungstag 5,-- DM Kursgebühr verlangt. Diese Kosten haben die Antragsteller vorauslagt.

Die Antragsteller haben beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 1) 25,-- DM, an den Antragsteller zu 2) 15,-- DM, an den Antragsteller zu 3) 25,-- DM, an den Antragsteller zu 4) 20,-- DM, an die Antragstellerin zu 5) 10,-- DM, an den Antragsteller zu 6) 25,-- DM, an den Antragsteller zu 7) 25,-- DM und an den Antragsteller zu 8) 20,-- DM zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag der Antragsteller war in beiden Vorinstanzen von Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel weiter, während die Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.

2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG), da über einen Anspruch auf Ersatz von Kosten zu entscheiden ist, die aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind. Solche Ansprüche sind auch dann durch Einleitung eines Beschlußverfahrens geltend zu machen, wenn nicht der Betriebsrat, sondern einzelne Betriebsratsmitglieder die Erstattung derartiger ihnen selbst entstandener Kosten geltend machen (ständige Rechtsprechung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



vgl. zuletzt den Beschluß des erkennenden Senats vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - = [demnächst] AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972).

3. Die Antragsbefugnis der Antragsteller sowie die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin und des Betriebsrats sind ohne weiters gegeben.

4. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht vom Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses an der begehrten Entscheidung ausgegangen.

III. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet; sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

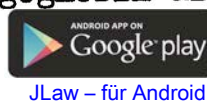
1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung, mit der es den Anspruch der Antragsteller auf Erstattung der von ihnen verauslagten Kursgebühren bejaht hat, im wesentlichen ausgeführt: Werde eine Schulung nach § 37 Abs. 6 BetrVG der sonstigen Tätigkeit des Betriebsrats nach § 37 Abs. 2 BetrVG gleichgesetzt, so habe das Betriebsratsmitglied Anspruch auf Erstattung aller im Zusammenhang damit erwachsender notwendiger Ausgaben. Es komme dabei weder darauf an, wer Träger der Schulung sei, noch könne zwischen einzelnen Aufwendungen des Trägers, die dieser dem Teilnehmer in Rechnung stelle, unterschieden werden. Erforderlich sei nur, daß es sich um Aufwendungen handle, die dem Betriebsrat tatsächlich unmittelbar im Zusammenhang mit der Schulung entstanden seien und daß die Aufwendungen einen Gewinn der Gewerkschaft durch die Veranstaltung der Schulung ausschließen. Einen solchen Gewinn habe die veranstaltende Gewerkschaft nicht erzielt.

2. Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat jedenfalls nicht in vollem Umfang beizutreten.

a) Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Schulungsveranstaltungen, die von den Antragstellern besucht worden sind, erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG waren. Damit sind die den einzelnen Teilnehmern entstandenen Auslagen grundsätzlich von der Antragsgegnerin als Kosten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



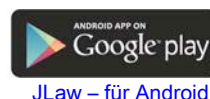
der Betriebsrattstätigkeit zu tragen.

Damit zählen zu den vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten aber auch Teilnehmergebühren, jedenfalls soweit es sich um klar abgrenzbare Kosten handelt, die dem Träger der Veranstaltung durch die konkrete Schulung zusätzlich entstanden sind und von ihm auf die Teilnehmer anteilig umgelegt werden, und soweit es sich nicht um sog. Generalunkosten handelt (BAG Beschluß vom 28. Mai 1976 - 1 ABR 44/74 - = AP Nr. 11 zu § 40 BetrVG).

Damit bestehen gegen die Erstattungsfähigkeit der anteiligen Kosten für die Einladungsschreiben, die Aufwendungen für die Fahrtkosten der Referenten sowie deren Spesen dem Grunde nach keine Bedenken. Sie sind ausschließlich durch die von der Gewerkschaft NGG veranstalteten Schulungen in Eggenfelden verursacht und von anderen Kosten abgrenzbar.

b) Die Erstattungsfähigkeit ist jedoch für die von der veranstaltenden Gewerkschaft in Ansatz gebrachten Honorare im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres zu bejahen. Das Landesarbeitsgericht hat auch diese Aufwendungen, soweit sie anteilig in den Kursgebühren enthalten waren, ohne weitere Sachprüfung für erstattungsfähig gehalten. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Auszugehen ist von der Unterscheidung zwischen Vorhalte- oder (sächlichen und personellen) Generalunkosten und den Kosten, die durch die konkrete Schulungsveranstaltung entstehen. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Beschluß vom 28. Mai 1976 (aaO) dargelegt und begründet, daß Kosten, die einer Gewerkschaft als Veranstalter einer Schulung i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG unabhängig von der konkreten Schulung entstehen, nicht über die Bestimmung des § 40 Abs. 1 BetrVG dem Arbeitgeber auferlegt werden können, weil hierdurch die Unabhängigkeit vom sozialen Gegenspieler beeinträchtigt würde. Andererseits sind danach alle übrigen aus Anlaß der konkreten Schulung dem Veranstalter zusätzlich entstandenen personellen oder sächlichen Kosten erstattungsfähig, wenn sie von den Generalunkosten klar abgrenzbar sind.



- 6 -

An dieser grundsätzlichen Unterscheidung hält auch der jetzt zuständige Senat fest.

Soweit jedoch der Erste Senat in diesem Beschluß die Auffassung vertreten hat, daß auch dann, wenn der Veranstalter an die Referenten seiner eigenen Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation für die konkrete Schulung ein zusätzliches Honorar bezahle, diese Aufwendungen nicht anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden können, weil es sich um die Ausübung typischer Aufgaben aus der Unterstützungsfunktion der Verbände innerhalb des Betriebsverfassungsrechts handele, vermag dem der erkennende Senat nicht zu folgen. Aus der betriebsverfassungsrechtlichen Unterstützungsfunktion der Gewerkschaften, kraft deren sie als Veranstaltungsträger Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG durchführen (vgl. BAG Beschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972), läßt sich nicht darauf schließen, daß die Gewerkschaften bestimmte, durch die konkrete Schulung veranlaßte Kosten selbst tragen müssen; diesem Grundsatz kann in bezug auf die genannten Veranstaltungen lediglich entnommen werden, daß auch die Gewerkschaften trotz ihrer im übrigen koalitionspolitischen Gegnerschaft zur Arbeitgeberseite nicht aus dem Kreis der möglichen Veranstalter von Schulungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG ausgeschlossen sind, sondern ihnen diese Befugnis kraft Betriebsverfassungsrecht zusteht. Damit ist aber nach Auffassung des erkennenden Senats nicht zugleich die Folge verbunden, daß die Gewerkschaften diese Aufgaben etwa ohne Ersatzmöglichkeit der ihnen konkret entstehenden Aufwendungen erfüllen müßten, der Grundsatz der betriebsverfassungsrechtlichen Unterstützungsfunktion also insoweit zu einem materiellen Ausschlußtatbestand für an sich gegebene Erstattungsansprüche erhoben werden könnte (vgl. dazu schon Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76- = [demnächst] AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Es ist auch kein Grund er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sichtlich, die Aufwendungen, welche von dem Veranstalter jeweils für die konkrete Schulung gemacht werden, nach ihrem jeweiligen Zweck zu unterscheiden, also etwa Aufwendungen für Verpflegung sowie für Unterkunft der Teilnehmer an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung und Porto für die Einladungsschreiben als anteilig erstattungsfähig anzusehen, andere Aufwendungen wie die Honorare für die Referenten der Schulung dagegen nicht.

Damit müssen grundsätzlich auch Honoraraufwendungen der Gewerkschaften für ihre eigenen Referenten oder die des Deutschen Gewerkschaftsbundes als erstattungsfähig angesehen werden, sofern diese Kosten nicht den sogenannten Generalunkosten zuzuordnen sind. Gehört es aber zu den beruflichen Pflichten des von der Gewerkschaft im Rahmen der Schulungsveranstaltung eingesetzten von ihr beschäftigten Referenten, Vorträge zu halten oder Schulungen zu betreuen, so können die entsprechenden Aufwendungen nicht auf die Teilnehmer mit der Folge der Erstattungsfähigkeit durch den Arbeitgeber umgelegt werden. Sie sind von den Generalunkosten nicht abgrenzbar. Anders verhält es sich dagegen, wenn eine entsprechende Lehrtätigkeit weder zu den Haupt- noch zu den Nebenaufgaben des Referenten aus dem Arbeitsverhältnis mit der veranstaltenden Gewerkschaft oder dem Deutschen Gewerkschaftsbund gehört und dem betreffenden Gewerkschaftssekretär für die Tätigkeit im Rahmen der Schulung ein besonderes Honorar gezahlt wird. Auch diese Kosten sind unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach § 40 Abs. 1 BetrVG anteilig erstattungsfähig.

c) Wenn demgegenüber die Rechtsbeschwerde meint, es könne nicht im Sinne von § 40 BetrVG sein, daß Arbeitgeber gezwungen wären, aus ihrer Tasche Referenten zu finanzieren, die von den Gewerkschaften ausgesucht worden seien und einseitig die Ansichten der Gewerkschaften vertreten, ist dieser Gesichtspunkt nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Für die Anwendung von § 40



BetrVG kommt es nur darauf an, ob die Kosten, welche der Arbeitgeber zu tragen hat, durch Betriebsratstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift verursacht worden sind. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß die Veranstaltung von Schulungen durch die Gewerkschaften die Erfüllung einer betriebsverfassungsrechtlichen Aufgabe darstellt (BAG AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG) und der Besuch solcher Veranstaltungen durch Betriebsratsmitglieder Betriebsratstätigkeit nach § 37 Abs. 2 BetrVG mit der Kostenfolge aus § 40 Abs. 1 BetrVG ist (vgl. zuletzt Beschluß des erkennenden Senats vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - = [demnächst] AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972). Wenn wie hier die Teilnahme der Antragsteller an einer Veranstaltung, für die unstreitig die Merkmale nach § 37 Abs. 6 BetrVG gegeben sind, mit der Zahlung von Kursgebühren an die veranstaltende Gewerkschaft verknüpft ist, kann sich die Prüfung nur noch darauf beziehen, ob die in den Kursgebühren enthaltenen Einzelposten durch die konkrete Schulungs- und Bildungsveranstaltung verursacht worden sind und ob diese Kosten erforderlich und verhältnismäßig waren.

Ebensowenig ist der Hinweis der Rechtsbeschwerde begründet, die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin für die Kursgebühren verstoße gegen Art. 9 Abs. 3 GG, wenn die Arbeitgeber nach § 40 BetrVG verpflichtet würden, die Tätigkeit der Gewerkschaften zu unterstützen. Diese Auffassung geht schon deshalb fehl, weil die Antragsgegnerin übersieht, daß Art. 9 Abs. 3 GG Ordnungen des Arbeitslebens nicht ausschließt, die primär auf dem Gedanken des Zusammenwirkens beruhen (BVerfG, Urteil zum Mitbestimmungsgesetz vom 1. März 1979 - 1 BvR 532/77 -; - 1 BvR 533/77 -; - 1 BvR 419/78 - und 1 BvL 21/78 - [unter IV 2 b cc der Gründe], Beilage 2/1979 zu Betriebsberater Heft 7/1979, S. 22 vgl. auch schon BVerfG Beschluß vom 14. Februar 1978 = AP Nr. 13 zu § 40 BetrVG 1972). Um solche auf dem Gedanken des Zusammenwirkens beruhende Regelungen handelt es sich bei den Bestimmungen des Betriebsverfassungsrechts über die unterstützende Betätigung der Koalitionen, also auch über die Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG mit den daran geknüpften finanziellen Folgen.



Ist einerseits die Befugnis der Gewerkschaften zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG aus der betriebsverfassungsrechtlichen Unterstützungsfunktion der Gewerkschaft gerechtfertigt, und gibt es andererseits keinen Rechtsgrundsatz, der die Umlage von konkreten, durch die jeweilige Schulung verursachten Aufwendungen auf die Teilnehmer ausschließt, so sind diese Kosten bei Vorliegen der Merkmale nach § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragen. Damit wird die Gewerkschaft als Koalition nicht vom Arbeitgeber finanziert.

3. Gleichwohl muß auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, weil das Landesarbeitsgericht bisher nicht festgestellt hat, ob die Referenten der Schulungen in Eggenfelden schon aufgrund ihrer beruflichen Pflichten gegenüber der veranstaltenden Gewerkschaft gehalten waren, die Lehr- und Vortragstätigkeit bei Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu übernehmen oder ob diese Tätigkeit außerhalb der Verpflichtungen aus ihren Arbeitsverhältnissen lag.

Auch über die dem Grunde nach erstattungsfähigen Kosten (Spesen, Porto für Einladungsschreiben, Fahrtkosten) konnte der Senat nicht abschließend befinden, weil auch insoweit zur Höhe und zur Angemessenheit dieser Beträge das Landesarbeitsgericht keine Tatsachen festgestellt hat. Deshalb wird das Landesarbeitsgericht die noch erforderlichen Feststellungen treffen und sodann über die Ansprüche der Antragsteller insgesamt nochmals zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann
 Metzger Dr. Gehrunger

